



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

2. April 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Förderprogramm Energie 2027–2030; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Energie- und klimapolitische Ziele	4
1.2 Kantonales Energiegesetz	4
1.3 Förderungen von Bund und Kantonen.....	4
1.4 Impulsprogramm des Bundes	5
1.5 Entlastungspaket 27 (EP 27) des Bundes	5
1.6 Dauer des Verpflichtungskredites	6
2. Handlungsbedarf	7
2.1 Gebäudepark Schweiz	7
2.2 Rückblick Verpflichtungskredite	7
2.2.1 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2021–2024.....	7
2.2.2 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2026.....	8
3. Umsetzung	9
3.1 Förderprogramm Energie 2027–2030.....	9
3.1.1 Fortführung des Förderprogramms.....	9
3.1.2 Mitnahmeeffekte minimieren.....	9
3.1.3 Massnahmen.....	10
3.1.4 Prognose der Nachfrage.....	11
3.2 Beiträge von Bund und Kanton	12
3.2.1 Bisheriges Gebäudeprogramm und Impulsprogramm des Bundes.....	12
3.2.2 Umsetzung Entlastungspaket 27 (EP 27).....	12
3.3 Vollzugskostenbeitrag	12
3.4 Mittelverteilung Bund und Kanton	12
3.5 Verpflichtungskredit und Ausgabenreferendum.....	14
4. Rechtsgrundlagen	14
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	14
6. Auswirkungen	15
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	15
6.1.1 Personelle Auswirkungen	15
6.1.2 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2026-2029	15
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	16
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	16
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	16
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	16
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	16
7. Weiteres Vorgehen	17

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Anhörungsbericht beantragt der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2027–2030" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 127,8 Millionen Franken. Davon sind maximal 58,33 Millionen Franken kantonale Mittel vorgesehen; die übrigen Mittel stammen aus Globalbeiträgen des Bundes. Das Programm ist so ausgestaltet, dass mit einem möglichst effizienten Einsatz kantonalen Gelder ein möglichst hoher Anteil an Bundesgeldern aus der CO₂-Abgabe in den Kanton Aargau zurückgeführt werden. Der Verpflichtungskredit ermöglicht die Weiterführung wirkungsorientierter Förderungen im Gebäudebereich, reduziert Mitnahmeeffekte und trägt zur Zielerreichung in der Klima- und Energiepolitik sowie zur Versorgungssicherheit bei. Der Verpflichtungskredit ist zentral, um Planungssicherheit zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Gebäudeprogramms sicherzustellen.

Im Rahmen des Entlastungspakets 27 (EP 27) des Bundes sollten gemäss Botschaft des Bundesrates die Mittel aus der CO₂-Abgabe für das Gebäudeprogramm ab 2027 drastisch reduziert werden. In den parlamentarischen Beratungen zum EP 27 schlug die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vor, die Einsparungen auf höchstens 200 Millionen Franken zu begrenzen. Sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat gingen auf diesen Vorschlag ein und hiessen entsprechende Anpassungen gut. Somit werden weiterhin Globalbeiträge in Form eines Sockelbeitrags und eines Ergänzungsbeitrags an die Kantone zur Verfügung gestellt. Die eidgenössischen Räte verabschiedeten das EP 27 anlässlich der Frühjahrsession 2026. Die Vorlage unterliegt dem fakultativen Referendum.

Entsprechend der Aufgabenteilung mit dem Bund liegt die Zuständigkeit für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem bei den Kantonen. Die vom Grossen Rat am 24. März 2026 beschlossenen kantonalen Strategie energieAARGAU übernimmt die Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Gebäudebereich spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Das "Förderprogramm Energie 2027–2030" unterstützt Massnahmen zugunsten der Energieeffizienz und für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch erneuerbare Systeme. Zudem stehen auch weiterhin Mittel für Pilotanlagen zur Verfügung.

Die Erfahrungen mit den Förderprogrammen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Energieeffizienz wirksam gesteigert und der CO₂-Ausstoss markant gesenkt werden kann. Sie helfen mit, den Absehkpfad des CO₂-Ausstosses zu beschleunigen und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr.

1. Ausgangslage

1.1 Energie- und klimapolitische Ziele

Der Bund verfolgt das langfristige Ziel, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Dieses Ziel wurde durch die Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit [KIG] vom 30. September 2022 [Stand am 1. Januar 2025])¹ am 18. Juni 2023 vom Schweizer Volk bestätigt. Das Bundesgesetz legt nebst dem Netto-Null-Ziel 2050 auch ein Zwischenziel für die Reduktion der Treibhausgasemissionen per 2040 fest (-75 % gegenüber 1990) und gibt Richtwerte für einzelne Sektoren vor. Dabei sind die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor per 2040 bereits um 82 % gegenüber 1990 zu vermindern (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b sowie Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 KIG). 2021 betrug die Reduktion der Treibhausgasemissionen der Gebäude im Kanton Aargau 38 % gegenüber 1990.

Der Gebäudebereich ist für einen bedeutenden Anteil der inländischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Für die Erreichung der nationalen Klimaziele sind daher zusätzliche Anstrengungen auf kantonaler Ebene notwendig. Nebst gesetzlichen Vorgaben wirken zielgerichtete Förderprogramme unterstützend beim Ersatz fossiler Heizsysteme, steigern die Energieeffizienz und fördern den Ausbau von einheimischen, erneuerbaren Energien.

1.2 Kantonales Energiegesetz

Mit dem revidierten Energiegesetz (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012 [Stand 1. April 2025] und der revidierten Energieverordnung [EnergieV] vom 4. Juli 2012 [Stand 1. Januar 2026] ist der Eins-zu-eins-Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizungsanlage weiterhin zulässig. Voraussetzung ist, dass nachweislich keine technisch oder wirtschaftlich zumutbare erneuerbare Heizlösung realisiert werden kann beziehungsweise eine Härtefallsituation vorliegt (vgl. § 7 Abs. 1 EnergieG in Verbindung mit § 22 EnergieV).

Die ersten Erfahrungen sowie die Entwicklung der Fördergesuche zeigen, dass zunehmend erneuerbare Heizungen gefragt sind. Besonders die Nachfrage nach Luft/Wasser-Wärmepumpen steigt deutlich. Diese Systeme gelten bereits heute in vielen Fällen als wirtschaftlich – selbst bei geringen Förderbeiträgen.

Bei Erdsonden-Wärmepumpen und bei Anschlüssen an Wärmenetze sowie für energetische Verbesserungen der Gebäudehülle ist die Situation anders: Hier fallen nach wie vor spürbar höhere, nicht amortisierbare Mehrkosten an. Deshalb bleiben Förderungen für solche Anlagen sowie für die Gebäudehülle weiterhin von grosser Bedeutung.

1.3 Förderungen von Bund und Kantonen

Mit dem Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken. Das Gebäudeprogramm unterstützt energetisch wirksame bauliche Massnahmen im Gebäudebereich. Das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen ist deshalb ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Energie- und Klimapolitik. Die Grundlage für das Gebäudeprogramm ist das CO₂-Gesetz (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) Änderung vom 15. März 2024 (vgl. Art. 33a CO₂-Gesetz [neu]; Art. 34 CO₂-Gesetz [geändert]; seit 1. Januar 2025 in Kraft))². Darin verankert ist die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Bisher wurde ein Drittel dieser Einnahmen, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet

¹Klima- und Innovationsgesetz ([Link](#))

² CO₂ Gesetz ([Link](#))

(Teilzweckbindung). Rund zwei Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe werden über die Krankenversicherer und die AHV-Ausgleichskassen an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

1.4 Impulsprogramm des Bundes

Zusätzlich zum Gebäudeprogramm lancierte der Bund das Impulsprogramm. Das "Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit" – kurz Klima- und Innovationsgesetz (KIG) – ist am 18. Juni 2023 in einer Volksabstimmung angenommen worden. Das KIG hält fest, dass der Schweizer Gebäudepark ab dem Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen soll. Für einen befristeten Zeitraum sollen mehr finanzielle Mittel, insbesondere für den raschen Ersatz von ineffizienten Elektroheizungen und fossilen Öl- und Gasheizungen bereitgestellt werden. Das KIG setzt den gesetzlichen Rahmen dafür. Während zehn Jahren sollen deshalb neben dem Gebäudeprogramm in einem Impulsprogramm jährlich 200 Millionen Franken zur Verfügung stehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 KIG). Die beiden Programme ergänzen sich. Das Impulsprogramm stützt sich sodann auf Art. 50a EnG³ (in Kraft seit 1. Januar 2025) und startete am 1. Januar 2025.

1.5 Entlastungspaket 27 (EP 27) des Bundes

Der Bundesrat hat am 19. September 2025 die Botschaft zum EP 27⁴ verabschiedet. Ziel des Pakets ist es, den Bundeshaushalt zu stabilisieren und das strukturelle Defizit zu reduzieren. Vorgesehen sind Entlastungen von rund 2,4 Milliarden Franken im Jahr 2027 sowie 3 Milliarden Franken in den Jahren 2028 und 2029.

Für die Energiepolitik enthält das Paket einzelne Massnahmen, die vor allem die Förderinstrumente im Gebäudebereich betreffen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum EP 27 schlug die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vor, die Einsparungen für das Gebäudeprogramm auf höchstens 200 Millionen Franken zu begrenzen. Die eidgenössischen Räte folgten am 20. März 2026 in ihren Beschlüssen diesem Antrag der EnDK und nicht dem weitergehenden Sparvorschlag des Bundesrates.

Antrag Bundesrat gemäss Botschaft zum EP 27

Der Bundesrat beantragte, die Mittel aus der CO₂-Abgabe für Fördermassnahmen im Gebäudebereich auf höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr zu begrenzen (heute: bis zu 450 Millionen Franken) und das Impulsprogramm mit dem Gebäudeprogramm zusammenzuführen. Die Beiträge sollten weiterhin als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet werden; für den Kanton Aargau hätte dies bei einem Bevölkerungsanteil von 8,1 % maximale jährliche Bundesmittel von rund 16,2 Millionen Franken bedeutet.

Antrag Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) stellte den folgenden Antrag: Die Einsparungen sind auf höchstens 200 Millionen Franken zu begrenzen. Das Innovationsprogramm für neuartige Technologien und Prozesse in Unternehmen, welches seinen Ursprung wie das Impulsprogramm aus dem KIG findet, ist weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren. Zudem ist die Teilzweckbindung der in der Höhe unveränderten CO₂-Abgabe moderat auf 45 % zu erhöhen. Die Mittel sollen den Kantonen in Form eines Sockel- (max. 30 % der Mittel) und eines Ergänzungsbeitrags (proportional zur Einwohnerzahl, vgl. auch Kapitel 3.2) zur Verfügung gestellt werden, wobei letzterer den jeweiligen kantonalen Kredit nicht überschreiten soll. Dies soll die Kantone motivieren, ihr aktuelles finanzielles Engagement mindestens beizubehalten. Durch die vorgeschlagene Konsolidierung kann

³ Energiegesetz (EnG) ([Link](#))

⁴ Entlastungspaket 27 (EP 27) ([Link](#))

der Bundeshaushalt um 200 Millionen Franken entlastet werden. Gleichzeitig kann ein Fördervolumen im Gebäudesektor auf Bundesebene von bis zu 450 Millionen Franken bereitgestellt werden.

Ergebnis der Beratungen und Zeitplan

Der Ständerat hat in der Wintersession 2025 als Erstrat die Beratungen zum Entlastungspaket 27 (EP 27) aufgenommen. Am 17. Dezember 2025 nahm er den Kompromissvorschlag der EnDK mit 31 zu 13 Stimmen an. Der Nationalrat folgte diesem Beschluss am 4. März 2026 in der Frühjahrsession. In der Schlussabstimmung vom 20. März 2026 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Entlastungspaket 27. Das Entlastungspaket 27 untersteht dem fakultativen Referendum. Ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen ist Anfang 2027 vorgesehen. Für 2027 gilt eine Übergangsbestimmung.

Im Wesentlichen wurde Folgendes zur Förderung im Gebäudebereich beschlossen:

- CO₂-Abgabe: maximal Fr. 120,- / t CO₂ (unverändert)
- Erhöhung der Teilzweckbindung von 33 % auf 45 %
- Zuteilung für das Gebäudeprogramm zusammen mit dem Impulsprogramm: maximal 450 Millionen Franken
- Definition der Fördermassnahmen in Form eines gemeinsamen Fördermodells durch Bund und Kantone
- Verteilung der Globalbeiträge in Form eines Sockelbeitrags von 30 % und eines Ergänzungsbeitrags von 70 % (dieser darf den jeweiligen kantonalen Kredit nicht überschreiten)

Übergangsbestimmung: Der neue Finanzierungsmechanismus mit der Erhöhung der Teilzweckbindung auf 45 % tritt 2027 in Kraft. Im Jahr 2027 werden das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm noch in ihrer bisherigen Form weitergeführt. Ab 2028 wird das neue Gebäudeprogramm (fusioniert mit dem Impulsprogramm) als "Gebäudeprogramm 2.0" umgesetzt.

1.6 Dauer des Verpflichtungskredites

Mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) hat die Schweiz das Netto-Null-Ziel bis 2050 festgelegt. Das CO₂-Gesetz definiert die Massnahmen auf diesem Weg, welche jeweils in 10-Jahres-Schritten erfolgen. In und um die Herbstsession 2025 führte der Bundesrat erste Diskussionen über die Grundzüge der Klimapolitik ab 2031. Dabei legte er fest, dass er mit der kommenden Vorlage für ein revidiertes CO₂-Gesetz ein zusätzliches Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr einführen möchte. So würde insbesondere die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe durch Emissionsrechte ersetzt. Damit zeichnet sich ein grundsätzlicher Systemwechsel ab 2031 ab.

Im Umkehrschluss bleiben die Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Szenarien zur Finanzierung bis 2030 ähnlich wie bisher. Damit das beim planenden und ausführenden Gewerbe sowie bei Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern bewährte Förderprogramm des Kantons weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit bieten kann, ist ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2027–2030 bis zur Inkraftsetzung des neuen CO₂-Gesetzes sinnvoll.

2. Handlungsbedarf

2.1 Gebäudepark Schweiz

In der Schweiz sind Gebäude für gut 40 % des Energieverbrauchs und für knapp einen Viertel der CO₂- Emissionen verantwortlich. Die Bundesziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie zur Hebung von Energieeffizienzpotenzialen sind ambitioniert. Trotz Fortschritten in den letzten Jahren ist der Bedarf an energetischen Sanierungen weiterhin gross, wie das Bundesamt für Energie kürzlich aufzeigte⁵. Eine Mehrheit der Gebäude in der Schweiz wird noch immer fossil oder elektrisch beheizt, viele Gebäude sind kaum oder gar nicht gedämmt.

2.2 Rückblick Verpflichtungskredite

2.2.1 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2021–2024

Der Verpflichtungskredit (inklusive Zusatzkredit) Förderprogramm Energie 2021–2024 wird voraussichtlich um rund 12 % unterschritten. Trotz des immer kleiner werdenden Anteils des Bundes gegenüber dem Anteil des Kantons an den Kosten für die Ergänzungsbeiträge wird der Bedarf an kantonalen Mitteln um ca. 1,3 Millionen Franken kleiner ausfallen als in den (20.209 und 22.256) Botschaften zum Verpflichtungs- und Zusatzkredit budgetiert.

Während die Förderungen für Massnahmen an der Gebäudehülle in den letzten Jahren sehr konstant verliefen, unterlagen Förderungen in der Gebäudetechnik grösseren Schwankungen. Insbesondere die Nachfrage beim Heizungsersatz ging nach der Rekordnachfrage im Jahr 2022 in den beiden Folgejahren erheblich zurück. In der Regel kommen ca. 4–5 % aller Gesuche nicht zur Auszahlung.

Tabelle 1 zeigt eine Gegenüberstellung der geplanten Mittelverteilung gemäss Botschaft zum Verpflichtungs- und Zusatzkredit Förderprogramm Energie 2021–2024 und den effektiven Verpflichtungen (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel):

Tabelle 1: Vergleich geplante Mittelverteilung Verpflichtungs- und Zusatzkredit 2021–2024 gegenüber den effektiven Verpflichtungen

Verpflichtungs- und Zusatzkredit 2021 - 2024 Massnahme	Verpflichtungen	
	Plan 21-24	IST 21-24
M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	44'244'000	40'680'000
M-14: Bonus Gebäudehülleneffizienz	2'321'000	3'600'000
M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	1'646'000	2'260'000
M-16: Ersatzneubau Minergie-P	2'804'000	4'110'000
M-02: Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter	172'000	210'000
M-03: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	381'000	320'000
M-04: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW _{FL} Feuerungswärmeleistung	360'000	140'000
M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	36'368'000	21'800'000
M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	14'530'000	10'910'000
M-08: Solarkollektoranlage	361'000	290'000
M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	3'517'000	3'470'000
M-18: Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	15'246'000	20'620'000
Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigt)	1'650'000	560'000
Total Förderbeiträge	123'600'000	108'970'000

⁵ BFE (2024) Energetische Erneuerungsraten im Gebäudebereich in der Periode von 2010 bis 2020. Schlussbericht ([Link](#))

2.2.2 Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2026

Die Zusicherungen im Gebäudeprogramm liegen unter dem verfügbaren Budget. Die Zusagen des Impulsprogramms im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) liegen exakt auf der Ziellinie des verfügbaren Budgets und die Nachfrage verläuft sehr konstant (Stand Ende 2025). Gemäss Anträgen im Rahmen der Anhörung und der Debatte im Grossen Rat zum Verpflichtungskredit 2025–2026 (Botschaft 24.276) sollten die Mitnahmeeffekte minimiert, die Kommunikation zu Beratung und Förderung verstärkt und die Förderung von Wärmepumpen in Gebieten mit Fernwärme ausgesetzt werden.

Mitnahmeeffekte minimieren

Höhere Förderbeiträge vermindern Mitnahmeeffekte, weil sie zusätzliche Vorhaben auslösen und damit den Anteil jener Vorhaben verringern, die auch ohne Förderung realisiert worden wären.

Die Erhöhung des Grundbeitrags für Luft/Wasser-Wärmepumpen im Jahr 2025 von 1'600 auf 3'000 Franken reduziert die Mitnahmeeffekte: Der höhere Beitrag wirkt als entscheidender Anreiz, wodurch die Nachfrage gegenüber dem Vorjahr um rund 40 % gesteigert werden konnte. Dennoch bleibt eine Luft/Wasser-Wärmepumpe bereits ohne Förderung im Segment der Einfamilienhäuser wirtschaftlich meist sinnvoll, weshalb die Mitnahmeeffekte beträchtlich sein können und vor dem Hintergrund der Energiegesetzesrevision per 1. April 2025 zusätzlich Auftrieb erhalten sollte. Der Regierungsrat schlägt daher vor, auf die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen zumindest im Einfamilienhaussegment zu verzichten.

Kommunikation zu Beratung und Förderung verstärken

Nebst der bisherigen Kommunikation des Förderprogramms wurde eine zusätzliche Online-Kampagne durchgeführt. Zur Verstärkung der Wiedererkennung wurde die Bildsprache des Bundes übernommen und auf den Kanton Aargau angepasst. Die Kampagne startete im Oktober 2025 und lief bis Januar 2026.

Im Zuge der Einführung des revidierten Energiegesetzes wurden die Beratungsleistungen verstärkt kommuniziert. Dabei wurde auch auf die Förderangebote hingewiesen. Zudem werden sie an den Informationsveranstaltungen für Hausbesitzerinnen und -besitzer im Herbst jeweils ausführlich erläutert. Diese Veranstaltungen – mit Schwerpunkten auf Modernisierung, Finanzierung und der Weitergabe von Liegenschaften an die nächste Generation – waren im letzten Herbst ausserordentlich gut besucht: Es wurden vier Anlässe mit insgesamt rund 1'500 Teilnehmenden durchgeführt.

Aussetzen von Wärmepumpenförderung in mit Fernwärme versorgten Gebieten

Damit die Förderung von Wärmepumpen in Gebieten mit Fernwärme ausgesetzt werden kann, müssen diese in der GIS-Karte Energieplanung ersichtlich sein. Diese Karte wird im Verlauf des Jahres 2026 mit den im Rahmen der Förderung von Energieplanungen (ca. 50 Gemeinden) erhobenen Daten aufgebaut. Zurzeit haben erst wenige Gemeinden ihre Energieplanungen abgeschlossen und entsprechende Datengrundlagen an den Kanton geliefert. Zusätzlich wird eine GIS-Karte mit den Daten der Energieversorger für mit Fernwärme versorgte Gebiete aufgebaut. Beide Karten werden publiziert und danach laufend aktualisiert und ergänzt.

3. Umsetzung

3.1 Förderprogramm Energie 2027–2030

3.1.1 Fortführung des Förderprogramms

Das Förderprogramm soll seine Mittel gezielt auf Massnahmen ausrichten, die ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nur in ungenügendem Umfang umgesetzt würden. Konkret soll die Förderung prioritär für Massnahmen mit hohen nichtamortisierbaren Mehrkosten sowie für Investitionen mit hohen Anfangskosten eingesetzt werden, insbesondere bei umfassenden Verbesserungen der Gebäudehülle, beim Erreichen anspruchsvoller Effizienzstandards sowie beim Ersatz fossiler Heizungen. Durch diese Schwerpunktsetzung sollen zusätzliche energetische Wirkungen erzielt und Mitnahmeeffekte wirksam reduziert werden.

3.1.2 Mitnahmeeffekte minimieren

Von Mitnahmeeffekten wird gesprochen, wenn Fördergelder auch für ohnehin wirtschaftliche Sanierungen von Gebäudehüllen eingesetzt werden. Das Gebäudeprogramm verursacht – wie jede Förderung – unerwünschte Mitnahmeeffekte. Seit seiner Einführung wird das Gebäudeprogramm kontinuierlich optimiert, um diese unerwünschten Effekte zu reduzieren. Durch die nun vorgeschlagene gezielte Förderung von unwirtschaftlichen Massnahmen und solchen mit hohen Anfangsinvestitionen lässt sich die Mitnahme weiter senken. Gleichzeitig steigt die Effizienz der eingesetzten Fördermittel.

Eine Analyse zur Förderung von Wärmedämmungen zeigt klar: Fördergelder bewirken, dass deutlich mehr Sanierungen von Gebäudehüllen wirtschaftlich attraktiv werden⁶. Ohne Förderung wären nur rund 15 % der Wärmedämmungen rentabel – mit Förderung steigt dieser Anteil auf etwa 33 %. Dabei sind Einfamilienhäuser (EFH), deren Anteil an den Wohngebäuden im Kanton Aargau hoch ist, zwar die Gebäudekategorie mit der geringsten Effektivität (14 % zusätzliche Wirtschaftlichkeit), aber genau hier sind Förderprogramme unverzichtbar: EFH sind meist älter und verfügen über ein grosses Potenzial zur Energie- und CO₂-Einsparung. Gerade die Sanierung älterer Gebäude – typisch für den Aargau – erweist sich als besonders förderwürdig, da diese eine höhere Effizienz bei niedrigeren Mitnahmeeffekten aufweisen.

Mitnahmeeffekte treten zwar auf, liegen jedoch beim EFH-Bestand deutlich niedriger als bei Mehrfamilienhäusern. Zudem ist die Förderung bei fossil beheizten EFH besonders wirksam, da hier die Heizkostensparnis und die CO₂-Reduktion am grössten sind – ein entscheidender Faktor angesichts der Energiewende.

Der Kanton Aargau mit seinem hohen Anteil an älteren EFH profitiert somit klar von Förderprogrammen für die Gebäudehüllen: Sie schaffen Anreize für Sanierungen, die sonst kaum umgesetzt würden, und führen zu spürbaren Einsparungen beim Energieverbrauch und den CO₂-Emissionen.

Im Gegensatz zur Förderung der Gebäudehülle sind die Mitnahmeeffekte beim Heizungsersatz insbesondere bei EFH deutlich höher. Heizungen werden oft unabhängig von Förderungen ausgetauscht – etwa wegen Verschleiss oder Komfortansprüchen – weshalb ein grosser Teil der Investitionen auch ohne finanzielle Anreize erfolgt. Im Gegensatz dazu sind bei Mehrfamilienhäusern die Investitionskosten für grosse erneuerbare Heizsysteme wie Wärmepumpen oder Holzheizungen häufig beträchtlich und teilweise nicht amortisierbar. Förderprogramme wirken hier stärker lenkend, da sie nichtamortisierbare Mehrkosten reduzieren und so Investitionen in erneuerbare Technologien ermöglichen. Insgesamt sind Förderungen bei haustechnischen Anlagen je nach Gebäudetyp unterschiedlich wirksam: Während bei Einfamilienhäusern hohe Mitnahmeeffekte beim Heizungsersatz bestehen, sind Förderbeiträge insbesondere bei grossen Anlagen in Mehrfamilienhäusern entscheidend für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands.

⁶ EnergieSchweiz (2025) Analyse Fördermassnahmen Gebäudeprogramm. Effektivität, Effizienz und Mitnahmeeffekte geförderter Gebäudehüllendämmungen ([Link](#))

3.1.3 Massnahmen

Der Bund unterstützt den Ersatz fossiler Heizungen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden über Globalbeiträge an die Kantone. Die geförderten Massnahmen werden durch den Bund und die Kantone in Form eines gemeinsamen neuen Fördermodells definiert. Bisher erfolgte die Regelung über das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2025)⁷.

Mit der Zusammenführung des Gebäudeprogramms und des Impulsprogramms wird eine stärkere Priorisierung der förderberechtigten Massnahmen notwendig. Ab 2027 sollen die angebotenen Fördermassnahmen wie folgt reduziert werden:

In einem zukünftigen Förderprogramm ist vorgesehen, Luft/Wasser-Wärmepumpen nur noch bei grösseren Heizleistungen (beispielsweise ab 70 kW) zu fördern. Ebenso plant der Regierungsrat, ausschliesslich den Anschluss an bestehende Wärmenetze zu fördern – nicht jedoch deren Ausbau oder Erstellung. Die Verantwortung für die Entwicklung geeigneter Fernwärmeprojekte liegt damit insbesondere bei den Gemeinden und Energieversorgern. Auf diese Weise wird eine Doppelförderung der Fernwärme (Zentrale/Netz und Anschluss) durch den Kanton vermieden.

Mit der Umsetzung des EP 27 könnte die Förderung von Ersatzneubauten im Standard Minergie-P wegfallen. Sollte diese Massnahme jedoch in einem zukünftigen Fördermodell weiterhin bestehen bleiben, sollen Ersatzneubauten nur noch dann unterstützt werden, wenn der Standard zusätzlich um die Anforderung "Eco" erweitert wird. Damit soll dem verstärkten Fokus auf die graue Energie und die damit verbundenen Mehrkosten Rechnung getragen werden. Da Minergie-P/-A nach der Revision des kantonalen Energiegesetzes im Betrieb nur noch geringfügig effizienter ist als Neubauten im Allgemeinen und Minergie Gebäude zugleich einen höheren Marktwert erzielen, sind die Mitnahmeeffekte ohne zusätzliche Anforderungen als hoch einzuschätzen.

Welche Massnahmen im Jahr 2027 (Übergangsjahr) und ab 2028 im Kanton Aargau tatsächlich gefördert werden, hängt von der endgültigen Ausgestaltung des künftigen Fördermodells ab. In diesem werden die globalbeitragsberechtigten Massnahmen festgelegt.

Tabelle 2 zeigt ein *mögliches* Förderprogramm ab 2027 mit Massnahmen sowie deren Mittelbedarf, aufgeteilt in Massnahmen zur Gebäudehülle, Haustechnik und Pilotanlagen (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel):

⁷ Bundesamt für Energie BFE, Konferenz Kantonalen Energiefachstellen EnFK Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2015) ([Link](#))

Tabelle 2: Mögliches Förderprogramm ab 2027 (Totaler Mittelbedarf; Bundesmittel und kantonale Mittel)

Verpflichtungskredit 2027 - 2030 Massnahme	Verpflichtungen	
	pro Jahr	2027-2030
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich		
Bonus Gebäudehülleneffizienz	16'000'000	64'000'000
Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)		
Automatische Holzfeuerungen		
Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW		
Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpe	14'830'000	59'320'000
Solkollektoranlage		
Anschluss an ein Wärmenetz		
Pilotanlagen (nicht globalbeitragsberechtigigt)	250'000	1'000'000
Total Förderbeiträge	31'080'000	124'320'000

3.1.4 Prognose der Nachfrage

An der Volksabstimmung vom 28. September 2025 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über kantonale Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften deutlich angenommen. Weil das Bundesparlament diese Vorlage rechtlich mit dem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung verknüpft hat, wird nun per frühestens 1. Januar 2028 der Eigenmietwert auf Bundesebene abgeschafft und damit auch die bisherige Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen sowie von Unterhalts- und Energiesparinvestitionen beendet. Gleichzeitig eröffnet das revidierte Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) den Kantonen bis 2050 die Möglichkeit, weiterhin steuerliche Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen vorzusehen.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts entfällt für private Wohneigentümerinnen und -eigentümer die Möglichkeit, Hypothekarzinsen sowie werterhaltende und energetische Investitionen auf Bundesebene steuerlich geltend zu machen. Damit steigen die effektiven Nettokosten einer energetischen Sanierung. Der Wegfall dieses finanziellen Anreizes erhöht die Abhängigkeit von direkten Förderbeiträgen und führt deshalb voraussichtlich zu einer spürbaren Zunahme der Nachfrage nach Mitteln aus dem Gebäudeprogramm.

Gleichzeitig sinken die Mitnahmeeffekte: Ohne Steuerabzug verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit vieler Sanierungen so weit, dass sie ohne finanzielle Unterstützung nicht mehr realisiert würden. Fördergelder wirken damit zielgerichteter, weil sie vermehrt als entscheidender Auslöser einer Massnahme fungieren und weniger häufig Projekte unterstützen, die ohnehin ausgeführt worden wären.

In seiner Antwort zur (25.263) Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 9. September 2025 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den steuerlichen Abzug von energetischen Massnahmen (unter dem damaligen Vorbehalt, dass der Eigenmietwert mit der Abstimmung vom 28. September 2025 abgeschafft wird) hat der Regierungsrat erklärt, das Steuergesetz dahingehend anzupassen, dass der steuerliche Abzug auch nach 2028 weiterhin auf kantonaler Ebene möglich sei.

3.2 Beiträge von Bund und Kanton

3.2.1 Bisheriges Gebäudeprogramm und Impulsprogramm des Bundes

Die bisherigen Fördermittel des Gebäudeprogramms werden den Kantonen als Globalbeiträge zugewiesen, bestehend aus einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag. Der Sockelbeitrag beträgt dabei maximal 30 % der verfügbaren Mittel und wird den Kantonen nach Einwohnerzahl zugewiesen. Ergänzungsbeiträge erhält ein Kanton nur, wenn er eigene Mittel in das Programm investiert. Bis 2021 konnten Ergänzungsbeiträge im Verhältnis 2:1 ausgerichtet werden. Dies bedeutet, dass auf jeden aus kantonalen Mitteln eingesetzten Franken durch den Bund zwei Franken beigesteuert wurden. Da die Kantone ihre Mittel in den letzten Jahren stetig erhöhten und die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe rückläufig waren, musste das Verhältnis der Ergänzungsbeiträge des Bundes in den letzten Jahren fortlaufend reduziert werden (2025 Bund zu Kanton: 0,73:1).

Die Umsetzung des per 1. Januar 2025 gestarteten Impulsprogramms des Bundes erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms. Die Mittel werden den Kantonen in Form eines Sockelbeitrags gemäss ihrem Bevölkerungsanteil ausgerichtet (ohne zusätzliche kantonale Mittel). Die zu fördernden Massnahmen und minimalen Fördersätze werden durch den Bund vorgegeben.

3.2.2 Umsetzung Entlastungspaket 27 (EP 27)

Mit dem Entlastungspakt 27 werden die mit dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG) beschlossenen Finanzhilfen (Impulsprogramm; Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden) aus dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe und nicht mehr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert. Die Mittel aus der CO₂-Abgabe (maximal 450 Millionen Franken pro Jahr) werden gemäss bestehendem Artikel 52 des Energiegesetzes auf Bundesebene (Globalbeiträge) an die Kantone fliessen (in Form eines Sockelbeitrags und eines Ergänzungsbeitrags). Dabei werden die Ergänzungsbeiträge proportional zur Bevölkerung der Kantone verteilt und dürfen den jeweiligen kantonalen Kredit nicht überschreiten.

3.3 Vollzugskostenbeitrag

Der Kanton Aargau erhält für den Vollzug der Förderprogramme (Gebäudeprogramm und Impulsprogramm) einen Beitrag von pauschal 5 % der ausbezahlten, anrechenbaren Fördergelder des Bundes. Dieser Beitrag von 5 % gilt auch für die Umsetzung des EP 27. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass diese Bundesmittel die externen Kosten für die Bearbeitung der Gesuche gut abdecken.

3.4 Mittelverteilung Bund und Kanton

Die Tabelle 3 zeigt die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Kanton gemäss Beschluss zum EP 27 (Annahme Faktor Ergänzungsbeitrag Bund/Kanton 0.5:1).

Tabelle 3: Mittelaufteilung Bund und Kanton in Franken

	2027	2028	2029	2030	2027-2030
Sockelbeitrag Gebäudeprogramm	6'000'000	6'500'000	6'500'000	6'500'000	
Ergänzungsbeitrag Gebäudeprogramm	4'200'000	8'160'000	8'160'000	8'160'000	
Total Globalbeiträge Bund Gebäudeprogramm	10'200'000	14'660'000	14'660'000	14'660'000	54'180'000
Kantonaler Beitrag Globalbeitragsberechtig	8'400'000	16'310'000	16'310'000	16'310'000	
Kantonaler Beitrag nicht Globalbeitragsberecht	250'000	250'000	250'000	250'000	
Total kantonale Beiträge	8'650'000	16'560'000	16'560'000	16'560'000	58'330'000
Total Gebäudeprogramm	18'850'000	31'220'000	31'220'000	31'220'000	112'510'000
Sockelbeitrag Impulsprogramm	12'000'000				12'000'000
Vollzugskostenbeitrag Gebäudeprogramm 5 %	500'000	730'000	730'000	730'000	2'690'000
Vollzugskostenbeitrag Impulsprogramm 5 %	600'000				600'000
Total Verpflichtungskredit 2027 - 2030	31'950'000	31'950'000	31'950'000	31'950'000	127'800'000

Schlussfolgerung:

Mit der Umsetzung des EP 27 ist der Einsatz kantonaler Mittel in etwa vergleichbar mit dem im laufenden Verpflichtungskredit (VK) 2025–2026 vorgesehenen Umfang.

Tabelle 4: Vergleich kantonale Mittel nach Szenario

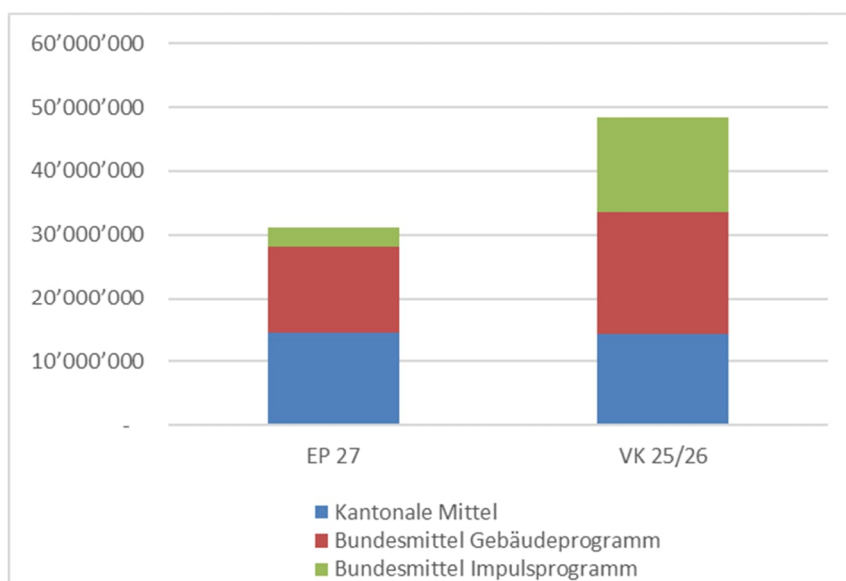
Kantonale Mittel EP 27	14,58 Mio. pro Jahr
Zum Vergleich: Kantonale Mittel VK 2025 - 2026	14,30 Mio. pro Jahr

Die jährlich verfügbaren Mittel für das Gebäudeprogramm ab 2027 werden gegenüber dem Verpflichtungskredit Förderprogramm Energie 2025–2026 um rund 30 % reduziert. Diese Reduktion ist möglich, indem das Angebot an Massnahmen eingeschränkt wird (siehe Kapitel 3.1.3 Massnahmen).

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die jährliche Mittelverteilung wie folgt:

- Umsetzung EP 27
- Vergleich –Mittelverteilung gemäss Verpflichtungskredit 2025–2026

Tabelle 5: Mittelaufteilung Bund und Kanton gemäss EP 27 und der Vergleich mit dem Verpflichtungskredit 2025–2026 in Franken pro Jahr



3.5 Verpflichtungskredit und Ausgabenreferendum

Für das "Förderprogramm Energie 2027–2030" ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 127,8 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Dem Grossen Rat ist ein Verpflichtungskredit mit einer besonderen Vorlage gemäss § 31 Abs. 1 GAF vorzulegen, wenn der geplante einmalige Nettoaufwand 5 Millionen Franken respektive für jährlich wiederkehrende Ausgaben 500'000 Franken übersteigt. Dieser Beschluss des Grossen Rats unterliegt der Volksabstimmung, wenn es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 30 Abs. 2 GAF handelt. Als neu gilt eine Ausgabe, wenn bezüglich des verfolgten Zwecks, dem Umfang, dem Zeitpunkt oder anderen wesentlichen Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Das Referendum kann ausgeschlossen werden, wenn gemäss § 63 Abs. 2 Kantonsverfassung durch Gesetz oder einem der Volksabstimmung unterliegenden Beschluss die Kosten bestimmt oder Objekt und Standort festgelegt sind. Beim Vorhaben Förderprogramm Energie 2027–2030 handelt es sich um eine neue Ausgabe, welche dem Ausgabenreferendum untersteht.

Erhält der Antrag im Grossen Rat nicht 71 befürwortende Stimmen und damit die absolute Mehrheit, gilt er als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e (*Behördenreferendum*) oder § 63 Abs. 1 lit. d (*Fakultatives Referendum*) ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Die Tabelle 6 stellt die Zusammensetzung des Bruttokredits dar und zeigt dessen Aufteilung in Bundes- und kantonale Mittel. Der ausgewiesene kantonale Anteil entspricht dem maximalen Kantonsbeitrag.

Tabelle 6: Mittel Bund und Kanton in Franken

Zusammenstellung des Aufwands sowie der Beiträge von Bund und Kanton	
Förderbeiträge Gebäudeprogramm	124'510'000
Vollzugskosten Gebäudeprogramm	3'290'000
Total Aufwand (erforderlicher Verpflichtungskredit)	127'800'000
Bundesbeiträge	69'470'000
kantonale Beiträge	58'330'000

4. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2027–2030" stützt sich auf § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012 (Stand 1. April 2025). Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit Effizienzsteigerungen, erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Strategie energieAARGAU wurde am 24. März 2026 vom Grossen Rat verabschiedet. Sie beinhaltet Ziele des Bundes. Der Gebäudebereich spielt dabei eine entscheidende Rolle, um die kantonalen Hauptziele 2 (CO₂-arme Stromproduktion), 3 (Steigerung Energieeffizienz) und 5 (Reduktion Treibhausgasemissionen) sowie das Ziel im Handlungsfeld "Gebäude" zu erreichen. Bis 2040 sind die Treibhausgasemissionen aus dem Energieverbrauch für Raumklima und Warmwasser im Vergleich zu 1990 um mindestens 82 % reduziert. Die Weiterführung der Förderprogramms ist dabei eine zentrale Massnahme der Strategie energieAARGAU und unterstützt die Zielerreichung.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

6.1.1 Personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des Förderprogramms 2027–2030 erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen in der Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie und externen Dienstleistern.

6.1.2 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2026-2029

Die Tabelle 7 zeigt die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 berücksichtigten finanziellen Mittel für die drei Förderprogramme Energie 2021–2025, 2025–2026 und 2027–2030 sowie den basierenden auf den vorstehenden Ausführungen geschätzten Finanzbedarf in den kommenden Jahren.

Während der jeweiligen Dauer der Verpflichtungskredite werden Zusicherungen gegenüber Dritten gemacht. Im AFP werden jedoch nicht die Zusicherungen, sondern die Auszahlungen in den einzelnen Fördertatbeständen abgebildet. Für die Umsetzung von zugesicherten Förderungen haben Dritte je nach Tatbestand eine Frist, welche bis zu drei Jahre, in seltenen Fällen sogar bis zu sechs Jahre dauern kann. Für das Förderprogramm Energie 2021–2024 bedeutet dies Auszahlungen bis 2029, für das Förderprogramm 2025–2026 bis 2031 und für das Förderprogramm 2027–2030 bis 2035.

Der effektive Mittelabfluss ist mit Unsicherheiten behaftet. Er hängt von der Nachfrage ab, welche wiederum vor allem von schwer prognostizierbaren geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen abhängt. Eine entscheidende Rolle spielen die Öl-, Gas- und Strompreise sowie auch das verfügbare Einkommen und Vermögen der Immobilienbesitzenden.

Die Prognosen im AFP 2026–2029 entsprechen einer Momentaufnahme zum Zeitpunkt von dessen Erarbeitung. Der Mehrbedarf an kantonalen Finanzmitteln gegenüber dem AFP 2026–2029 (Planungsstand Juni 2025) beträgt 2027 rund 3,2 Millionen Franken, 2028 rund 4,7 Millionen Franken und 2029 knapp 4,5 Millionen Franken.

Der Grund für den Mehraufwand gegenüber dem AFP 2026–2029 liegt bei der absehbaren tieferen Bundesbeteiligung im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2027 des Bundes

Tabelle 7: Vergleich AFP 2026–2029; Förderprogramme Energie 2021–2024 // 2025–2026 // 2027–2030

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

In Fr. 1000.–	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
AFP 2026–2029					
Globalbudget mit VK					
Aufwand	31'704	34'966	38'920	40'100	31'800
Ertrag	-23'280	-25'600	-28'920	-31'100	-22'800
Saldo	8'424	9'366	10'000	9'000	9'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (GB mit VK)					
Aufwand	31'704	34'966	38'660	36'100	32'355
Ertrag	-23'280	-25'600	-25'484	-22'432	-18'880
Saldo	8'424	9'366	13'176	13'668	13'475
Abweichung	0	0	3'176	4'668	4'475

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Gebäudeprogramm hat gemäss einer Studie von EBP aus dem Jahr 2025⁸ positive volkswirtschaftliche Effekte: Es steigert die Bruttowertschöpfung, erhöht die Steuereinnahmen, schafft Arbeitsplätze und senkt Umweltkosten. Zwischen 2021 und 2023 lösten Fördergelder von im Schnitt 315 Millionen Franken pro Jahr eine Bruttowertschöpfung von rund 1,6 Milliarden Franken (ganze Schweiz) aus.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Förderungen im Gebäudebereich haben eine Vielzahl von Auswirkungen auf die Gesellschaft. Förderungen für energieeffiziente Gebäude tragen dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen zu senken. Dies trägt langfristig dazu bei, den Klimawandel einzudämmen und die Umweltbelastung zu verringern. Zudem verursachen energieeffiziente Gebäude geringere Energiekosten für deren Bewohnerinnen und Bewohner. Förderungen im Gebäudebereich können Investitionen in Bauprojekte anregen, was wiederum zu Arbeitsplatzschaffung in der Baubranche führt. Dies fördert das Wirtschaftswachstum und die lokale Beschäftigung. Modernisierte und energetisch optimierte Gebäude bieten ein besseres Raumklima, eine verbesserte Luftqualität und mehr Komfort. Dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Mit dem Gebäudeprogramm leistet die Schweiz einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und senkt die Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten.

Das Gebäudeprogramm führte 2024 zu Einsparungen von 12 Milliarden Kilowattstunden und 3,5 Millionen Tonnen CO₂ - gemessen an der Lebensdauer der geförderten Massnahmen. Insgesamt verbraucht der Schweizer Gebäudepark heute dank des Gebäudeprogramms 4,4 Milliarden Kilowattstunden weniger Energie pro Jahr und stösst jährlich 1'251'000 Tonnen weniger CO₂ aus. Die Wirkung der geförderten Massnahmen kumuliert sich über deren gesamte Lebensdauer auf rund 104 Milliarden Kilowattstunden und über 27 Millionen Tonnen CO₂⁹.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden können, wie Private am Gebäudeprogramm teilnehmen. Dies unterstützt die Gemeinden im Bestreben und in ihrer gesetzlichen Pflicht, im Umgang mit gemeindeeigenen Liegenschaften eine Vorbildrolle einzunehmen.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind gemäss Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Bund und Kantone wollen den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss im Schweizer Gebäudepark senken. Dafür richten sie seit 2010 finanzielle Beiträge an energetische Modernisierungen von Gebäuden aus. Mit dem Gebäudeprogramm leisten Bund und Kantone einen aktiven Beitrag, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können.

⁸EBP (2025) Nutzen eines Förderfrankens – volkswirtschaftliche Effekt des Gebäudeprogramms. Schlussbericht ([Link](#))

⁹ Das Gebäudeprogramm in Zahlen ([Link](#))

7. Weiteres Vorgehen

Öffentliche Anhörung	2. April 2026 bis 3. Juli 2026
Behandlung im Grossen Rat	November 2026
Referendumsfrist	Dezember 2026 bis Februar 2027
Start Förderprogramm Energie 2027–2030	1. Januar 2027

Damit es keinen Unterbruch im Förderprogramm gibt, startet das Förderprogramm am 1. Januar 2027 trotz bis Ende Februar 2027 laufender Referendumsfrist. Die Kantone erhalten auch in Zukunft einen Sockelbeitrag. Diesen Sockelbetrag erhält er unabhängig davon, ob er eigene kantonale Mittel für Förderungen einsetzt. Dieser Sockelbeitrag kann demnach für Förderungen verpflichtet und so die Referendumsfrist überbrückt werden.

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Für das "Förderprogramm Energie 2027–2030" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 127,8 Millionen Franken beschlossen. Der Anteil der kantonalen Mittel beträgt maximal 58,33 Millionen Franken.